

# RS UVS Kärnten 1992/02/11 KUVS- 106/12/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1992

## Rechtssatz

Wird mittels Bescheides die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage (vorliegend Abfalldeponie für betriebseigene Abfälle) unter Vorbehalt einer Betriebsbewilligung und Zulassung eines Probetriebes in der Dauer von einem Jahr ab Fertigstellung bewilligt, wird gegen diesen Bescheid Rechtsmittel von Anrainern erhoben, wird diesen Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung aberkannt, wird weiters diese Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten, darf der Antragsteller den Probetrieb überhaupt nicht, also auch nicht für die Zeit des Probetriebes von einem Jahr aufnehmen unbeschadet des Umstandes, daß der Antragsteller rechtzeitig um Verlängerung des Zeitraumes des Probetriebes ansuchte und diesen Antrag die Behörde unerledigt ließ.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)